

## Diese Satzungsausfertigung beinhaltet die Änderungen § 3 und 4

### **Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Breitbrunn**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-1) erläßt die Gemeinde Breitbrunn eine

#### Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren

### **§ 1**

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter der Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

### **§ 2**

#### **Gebührenarten und Gebührenpflichten**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Leichenhausgebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat;
  - c) wer die Kosten veranlaßt hat;
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### § 3

#### Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist bei
- |  |         |
|--|---------|
| a) einem Einzelgrab für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr            | 59,00 € |
| b) einem Einzelgrab für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an | 89,00 € |
- (2) Die Grabgebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt 353,00 €
- (3) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab beträgt 59,00 €
- (4) Übersteigt die Ruhefrist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist für die erforderliche Verlängerung des Nutzungsrechtes eine anteilige Gebühr zu entrichten. Angefangene Jahre werden voll verrechnet.
- (5) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte für 10 Jahre beträgt die Gebühr
- |  |         |
|--|---------|
| a) bei einem Einzelgrab für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr            | 30,00 € |
| b) Bei einem Einzelgrab für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an | 45,00 € |
| c) bei einem Wahlgrab  | 89,00 € |
| d) bei einem Urnengrab   | 30,00 € |
- (6) Neben den Grabgebühren nach Abs. 1 bis 3 wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt für
- |  |         |
|--|---------|
| a) ein Einzelgrab für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr            | 10,00 € |
| b) ein Einzelgrab für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an | 10,00 € |
| c) eine Wahlgrabstätte   | 16,00 € |
| d) ein Urnengrab   | 10,00 € |

Teilbeträge sind auf volle Jahresgebühr aufzurunden.

### § 4

#### Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Kränze beilegen) beträgt
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) für ein Urnengrab                 | 105,00 € |
| b) für ein Kindergrab                | 158,00 € |
| c) für eine Grabstelle –einfachtief- | 420,00 € |
| d) für eine Grabstelle –doppeltief-  | 525,00 € |
- 
- |                        |         |
|------------------------|---------|
| Frostzuschlag ab 10 cm | 44,00 € |
| Frostzuschlag ab 25 cm | 57,00 € |
| Frostzuschlag ab 40 cm | 82,00 € |

Felszuschlag	57,00 €
Zuschlag für die Beseitigung von Wasser	31,00 €

Die Gebühren für Bodenaustausch sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 €

Für die Reinigung des Leichenhauses, die durch undichte Säрге verursacht wird, wird eine Gebühr von 59,00 € erhoben.

(3) Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.1983 außer Kraft.

Breitbrunn, den 26.10.2001

Geiling, 1. Bürgermeister

Eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 10.09.2008, tritt in Kraft am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung
2. Änderungssatzung vom 07.04.2016, tritt in Kraft am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung